

Krakauer Zeitung.

Nr. 220.

Donnerstag, den 25. September

1862.

Die "Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementpreis: für Krakau 4 fl. 20 Kr., mit Versendung 5 fl. 25 Kr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Kr. berechnet. — Anzeigengebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergepaltenen Petitzelle für 9 Kr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der "Krakauer Zeitung" (Großer Ring Nr. 39). Zusendungen werden franco erbeten. Redaktion: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

VI. Jahrgang.

1862.

Einladung zur Pränumeration auf die "Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. October 1862 beginnt ein neues vierjähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1862 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Kr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Kr., für auswärts mit 1 fl. 75 Kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächstgelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Allerunterthänigster Vortrag
der treugehorsamsten Staatsschulden-Commission
vom 7. Juli 1862, S. 79,
über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens mit
Schluß des zweiten Semesters 1861.

Eu. Majestät!

Nach der gemäß des Allerhöchsten Patenten vom 23. Dezember 1859 (S. 11) vollzogenen Prüfung des von der Direction der Staatsschuld über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens mit Schluß des zweiten Semesters 1861 erstatteten Berichtes de dato 6. März 1862, S. 760, erlaubt sich die treugehorsamste Staatsschulden-Commission unter Anschluß des von ihr versuchten Ausweises, worin unter spezieller Bezeichnung aller während dieses Semesters vorgeschafften Veränderungen der am 31. October 1861 verbliebene Stand der gesamten allgemeinen Staats-, dann der lombardisch-venetianischen, endlich der Grundentlastungsschuld dargestellt ist, Eu. Majestät Folgendes in tiefster Ehrfurcht vorzutragen:

Mit Schluß des zweiten Semesters 1861 bestand faktisch nach dem Nennwerthe:

A. Von der allgemeinen Staatsschuld.

I. Ohne Kapitalsrückzahlung:

1. die ältere Schuld in 69.220.845 fl. 12^{1/2} kr. theils in Wiener Währ. verzinslich, theils derzeit unverzinslich und in 14.938.300 fl. — kr. in Conv.-Münze verzinslich und verlosbar.

2. die neuere Schuld in 1.576.852.697 fl. 43^{1/2} kr. Conv.-Münze und in 84.629.852 fl. 36^{1/2} kr. österr. Währung.

II. Gegen festgesetzte Rückzahlung: in 1.867.898 fl. 49 kr. Wiener Währung, in 145.368.436 fl. 59 kr. Conv.-Münze, und in 106.674.406 fl. 74 kr. österr. Währung, endlich

3. die schwedende Staatsschuld in 396.972.206 fl. 99 kr. österr. Währung.

B. Von der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches

a) die consolidirte I. Ohne Kapitalsrückzahlung: in 28.008.891 fl. 28^{1/2} kr. Conv.-Münze.

II. Gegen festgesetzte Rückzahlung: in 9.697.976 fl. 20 kr. Conv.-Münze und in 30.000.000 fl. — kr. österr. Währung, endlich

b) die schwedende Schuld in 1.235.360 fl. 8^{1/2} kr. österr. Währung.

Werden diese obgezeichneten Schulden auf ein fünfzigjähriges Kapital in österreichischer Währung nach dem im Ausweise angegebenen Maße umgerechnet, so beträgt die gesamte allgemeine Staatsschuld 2.364.316.761 8^{1/2} kr.

und nach dem Abzug des nachgewiesenen Aktivvermögens der Staatsschufkasse per 2.237.932 21^{1/2} kr.

dann die Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches im fl. — kr.

Ganzen 70.723.949 15^{1/2} kr.

wovon nach Abschlag des Aktivvermögens des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes 4.304.563 58 kr.

noch 66.419.385 43^{1/2} kr.

oder 522.586.239 fl. österr. Währung, in welcher Summe auch die zur Bedeckung der Lademia-Entschädigungskapitalien dienenden 30.339.276 fl. 29^{1/2} kr. enthalten sind, welche schon dermal vom Staaate zu versetzen, seinerzeit aber zurückzuzahlen sind und deshalb auch in der schwebenden Staatsschuld bereits eingezogen wurden.

Aus dem Vergleiche der im zweiten Semester 1861 erfolgten Vermehrung der allgemeinen Staatsschuld im Betrage fl. — kr.

von 35.949.937 24^{1/2} kr.

mit der gleichzeitigen Gesamtverminderung um 6.692.720 51^{1/2} kr.

ergibt sich, daß diese Schuld sich um 29.257.216 73^{1/2} kr.

und rücksläßig der stattgehabten Vermehrung des Aktivvermögens der Staatsschufkasse um 3.604 72^{1/2} kr.

sonach um 29.253.612 1

österr. Währ. im zweiten Semester 1861 erhöht hat.

Von dem obenwähnten Zuwachs per 35.949.937 fl.

24^{1/2} kr. in österr. Währung entfallen:

a) Auf die nicht rückzahlbare Schuld: fl. — kr.

1. in Conventions-Münze 2.984.352 51^{1/2} kr.

2. in österr. Währung 3.686.598 2^{1/2} kr.

in Folge der Verlosung der älteren Staatsschuld, der Kapitalsaufnahme bezüglich des National-Anthebens und durch Bedeckung liquider Entschädigungen für eingezogene Consumtionsgesfälle, endlich durch Convertirung der unter 5% in Conv.-Münze verzinslich gewesenen Obligationen in entsprechende 5%ige österr. Währung.

b) Auf die rückzahlbare Schuld: fl. — kr.

in österr. Währung 6.586.800 —

durch die Veräußerung von Obligationen des englischen Anthebens vom Jahre 1859, dann aus den Eingehungen auf das Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 und auf das Steuer-Anlehen vom Jahre 1861, endlich aus der Vermehrung der unbekobten verbliebenen verlosten Kapitalien und Gewinnste des Lotto-Anthebens vom Jahre 1860.

c) Auf die schwedende Staatsschuld: fl. — kr.

in Folge der weiteren Emission von Hypothekar-Anweisungen und Münzscheinen, ferner durch Vermehrung der Depotgeschäfte und des Passivstandes der Staatsschufkasse

mit hin zusammen 35.949.937 24^{1/2} kr.

Dagegen verminderte sich im zweiten Semester 1861:

1. Die ältere verloste Schuld, theils in Wiener Währ. fl. — kr.

versch. in Conventions-Münze ver-

zinsliche Schuld um 5.813.683 63

durch die dem Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1859 entsprechend vorgenommenen Verlösungen und durch Tilgungen, dann

2. die rückzahlbare Conventions-Münze-Schuld um 879.036 88^{1/2} kr.

durch die hierauf geleisteten Abstaltungen

sonach im Ganzen um die erwartete Summe von 6.692.720 51^{1/2} kr.

(Schluß folgt.)

Se. i. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 28. August d. J. dem Ministerialrathe im k. k. Finanzministerium Johann Anton Freiherrn von Brennan die geheime Rathswürde mit Nachdruck der Taten allernächst zu verleihen geruht.

Se. i. l. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September d. J. den Feldmarschall-Klein-tenant Karl Kauß v. Genthälfel, Vorstand der achten Abteilung des Kriegsministeriums, auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen und allernächst anzurufen geruht, daß demselben in Anerkennung seiner vielfährigen her vorragenden Leistungen in allen Zweigen des Kriegs- und Friedensdienstes der Geniewaffe die Allerhöchste volle Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. i. l. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli d. J. allernächst zu gestatten ge ruht, daß der kaiserliche Rath und Erzherz. Philipp Nobile Duodo und der Prätor Nicolo Nobile Duodo das denselben verliehene Donat-Kreuz des souveränen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfen.

Se. i. l. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten

Erschließung vom 18. September d. J. dem Johann Hübl, Hilfsämter-Directions-Auktionen bei dem böhmischen Oberlandesgerichte, aus Anloß seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner vielfährigen, treuen und ehrwürdigen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allernächst zu verleihen geruht.

Se. i. l. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. September d. J. den Schulrat und Inspector der öffentlichen Schulen in Böhmen Konfessorialrat Johann Mareš zum Dechane an dem Kollegiatkapitel zu Allerheiligen in Prag allernächst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der Oberst, Franz Großmayer Ritter von Scheibenhofer, des Geniestabes, zum Generalmajor im Geniestabe und zum Vorstande der achten Abteilung des Kriegsministeriums; der Oberstleutnant, Josef Ritter von Dervent, des Warasdiner St. Georg Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 6, zum Kommandanten des Warasdiner Greuter Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 5, mit einstweiliger Belassung in seiner dermaligen Charge;

der Major, Franz Mihanovic, des Oguliner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 3, zum Oberstleutnant im Warasdiner St. Georg Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 6;

der Major, Julius von Gradowohl, des Husaren-Regiments König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Nr. 10, zum Oberstleutnant im Husaren-Regimente Prinz Karl von Bayern Nr. 3;

der Hauptmann erster Klasse, Joseph Schöll, des Warasdiner Greuter Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 3, zum Major im Oguliner Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 3;

der Hauptmann erster Klasse, Georg Murgic, des General-Quartiermeisterstabes, zum Major und Flügel-Adjutant des Bans Feldmarschall-Klein-tenant Freiherrn von Solcovic, mit Belassung in der Rangevolk dieses Korps;

der Rittmeister erster Klasse, Hugo Gordier von Löwenhaupt, des Husaren-Regiments Prinz Karl von Bayern Nr. 3, zum Major im Husaren-Regimente König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Nr. 10.

Übersetzungen:

Die Majore: Josef Freiherr Fürst von Brever, des Infanterie-Regiments Freiherr von Bamberg Nr. 13, und Ludwig Endrich, des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigismund Nr. 45, gegenseitig.

Befreiungen:

Den Hauptleuten erster Klasse des Ruhesstandes: Joseph Waram, August Krauser und Anton Peduzzi, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberst, Ludwig Müller, Kommandant des Maketeuregiments Ritter von Schmidt;

der Major, Sigmund Kang, des Uhlans-Regiments Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8, mit Oberstleutnants-Charakter ad honores; und

der Major, Alexander Freiherr Bothmer von Eichhof, des Uhlans-Regiments Erzherzog Karl Nr. 3.

Quittirungen:

Der Oberstleutnant, Anton Graf Schönfeld, des Husaren-Regiments Prinz Karl von Bayern Nr. 3, mit Beibehalt, und der Major, Victor v. Domaszewski, des Ruhesstandes, ohne Beibehalt des Militär-Charakters.

Das Ministerium des Neustens hat den absolvierten Stiftung der k. k. orientalischen Akademie, Konstantin Freih. v. Trautvetter, zum Konsulat-Gevlon zu ernennen befinden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. September.

In Folge der letzten Kämpfe zwischen den amerikanischen Nord- und Südstaaten hat nach der Sicherung eines Pariser Correspondenten der F.P.Z. das Tuilerienkabinett in London abermals die gemeinsame Anerkennung des Südens von Seiten Englands und Frankreichs vorgeschlagen, und die britischen Staatsmänner sollen erklärt haben, daß sie diesem Vorschlage beizustimmen geneigt seien, falls der Süden die errungenen Vorteile bis zum November d. J. zu behaupten vermöge.

Als ein Zeichen der neuesten Wendung der französischen Politik in Bezug auf Rom ist zu bemerken, daß auch der vom Grafen Perigny inspirierte Pays sich jetzt zur folgenden Erklärung veranlaßt sieht: Seit Plombières wußte Italien, daß wir bis zu einer gewissen Stunde an den heil. Stuhl gebunden sind und daß unser Wohlwollen für Italien nie mals bis zur Verlelung unserer Verpflichtungen gegen Dritte gehen wird.

Auch nach Angabe des Turiner Correspondenten der „A. Pr. Z.“ scrumpft die Rede des Königs an die Deputation von Forli jetzt in Wirklichkeit zu einigen allgemeinen Verlobungen zusammen, obwohl die ministeriellen Organe zuerst das Gerücht von einer bestimmten Zusage über die Lösung der römischen Frage auspausata hatten. Ein anderes ministerielles Blatt berichtet jetzt, die Regierung habe Frankreich einen Präclusistermin von sechs Monaten für die Räumung Roms gestellt. Auch das ist nicht wahr. Die energische Note an Frankreich existiert erst im Project.

Der „A. Pr. Z.“ zufolge hat das Turiner Cabinet jedoch eine leise Anfrage gestellt. Als das Rund-

schriften des Generals Durando vom 10. d. M. über sandt wurde, soll er noch speciell beauftragt worden sein, Herrn Thouvenel zu fragen, wann Frankreich ge denke, „Italien seine Hauptstadt auszuliefern“. Die französische Regierung, schreibt der Pariser Cor. der „A. Pr. Z.“, hat diese Eröffnung mit dem höchsten Unwillen aufgenommen, und nicht einmal ein Gespräch darüber gestattet, so daß Ritter Nigra in dem entwöhrenden Tone darüber nach Turin berichten mußte. Auf den Kaiser hat dieses Vorgehen den tiefsten Eindruck hervorgebracht. Er soll deshalb energischer als je auf seinen Restaurations-Ideen bestehen, ein antiunionistisches Ministerium in der gestern angegebenen Weise beabsichtigen, und entschiedene Garantien in der inneren Verwaltung Italiens selbst verlangen. Das Rundschreiben des Generals Durando allein, hatte man hier so ausgelegt, daß die Turiner Regierung sich an keinem Erfolg davon versprochen hat, sondern nur ein Achtenstück schaffen wollte, das sie später dem Parlamente vorlegen könnte. Erst der directe Antrag auf Räumung Roms durch Herrn Nigra bei der französischen Regierung gefüllt,

schiedener als letzteres für die Räumung Belgrads durch die Türken ausgesprochen hatte; in der zweiten Sitzung der Konferenz erklärte der Fürst Labanoff, daß er sich aus derselben zurückziehen würde, wenn man die Schleisung der Citadelle nicht beschloß. Der französische Gesandte Marquis de Moustier ging nicht so weit.

Nach der „S. C.“ ist die Nachricht, daß das französische Cabinet habe sich den Bestrebungen Russlands angeschlossen, die Verständigung zwischen der Pforte und Montenegro zu hinterziehen, unbegründet. Das französische Cabinet erklärte vielmehr, es stelle sich auf die vom Wiener Congresse von 1856 geschaffene Basis. Nach derselben aber stellt sich, da jener Congress an dem früheren, reinen Untertanenverhältnisse des Fürsten von Montenegro zur Pforte gar nicht ändert, spätere Verhandlungen über diese Angelegenheit aber gar nicht stattfinden, die Erhebung Montenegro's einfach als Rebellion dar. Das französische Cabinet erkennt in formeller Weise an, daß jedes Zugeständnis, welches Montenegro von der Pforte erlangte, als ein freiwilliges Geschenk zu betrachten sei.

Eine österreichische Vermittelung in Montenegro, von der in letzter Zeit die Blätter erzählen, daß sie auf Aischen Russlands ins Werk gesetzt werden soll, ist nach der „S. C.“ nicht zu erwarten. Dieses Unsicher ist zwar von russischer Seite mehrmals gesprächsweise gestellt worden. Es erfolgte indes stets eine abweisende Antwort mit dem Bemerkten: der Fürst von Montenegro wisse selbst sehr gut, wo Österreich liege, wo er es finde, er bedürfe daher nicht eines russischen Zwischenträgers und könne sich selbst direct nach Wien wenden, wie ja auch noch nicht vor allzu langer Zeit sein Secretär Herr Bacik, den Weg in das große Gebäude am Wallplatz gefunden. Österreich habe durch die Sendung Leiningens im Jahre 1853 genügende Beweise seiner freundlichen Gesinnungen für Montenegro geliefert. Wende sich Fürst Nicolaus direct nach Wien, sage er, welche Garantien er Österreich bieten wolle, dann könne er auch auf dessen bons offizies zählen.

Die Nachricht, daß Omer Pascha telegraphisch nach Konstantinopel berufen worden sei, um Truppen gegen die aufständigen Stämme im Libanon zu führen, wird von der „Presse“ mit dem Bemerkten demontiert, daß der Serdar, der seit längerer Zeit krank und namentlich nicht mehr zu Pferde fahren könne, aus Gesundheitsrücksichten nach Konstantinopel zurückkehre und entschlossen sei, seine Demission zu geben.

Luka Lukalovich ist am 22. d. in Ragusa eingetroffen und hat sich schriftlich im Namen aller insurgenzen Distrikte der Herzegowina dem dort anwesenden Gouverneur Churschit Pascha unterworfen, welcher letztere vollständige Amnestie gab, und Lukalovich zum Bimbosha über 500 Panduren ernannte, die von letzterem selbst zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in den insurgenzen Distrikten unter den Christen gewählt werden. Churschit Pascha gab dies Omer Pascha und den Civils und Militärbürokraten bekannt und reiste am 22. nach Skutari ab. Lukalovich geht nach Zubzi, um das Obenerwähnte in Ausführung zu bringen.

Bei der in Olmütz am 23. d. auf Veranlassung des Vereines der österreichischen Industriellen stattgehabten Enquête über Rübenzuckerindustrie erklärten die anwesenden Vertreter derselben im Falle des Zustandekommens einer deutsch-österreichischen Zollvereinigung, eine entsprechende Steuerermäßigung für unbedingt erforderlich.

Der Plan einer Zusammenkunft großdeutsch Gesinnter in Frankfurt ist aus Besprechungen hervorgegangen, die in Rosenheim zwischen Mitgliedern der österreichischen, bayerischen und württembergischen Kammer stattgefunden haben.

Nach der „Hamburger Börsenhalle“ sind die von den Elbstaaten Österreich, Sachsen, Preußen und Hamburg verabredeten Propositionen in der Elbzollfrage im Wesentlichen folgende: Die Erhebung der Elbzölle, welche Österreich, Preußen und Sachsen conventionsmäßig zusätzliche, so wie des von Hamburg und Lübeck erhobenen sogenannten Ellinger Zolls wird eingefestigt. An Stelle des Elbzölles, welche Hannover, Dänemark, Mecklenburg und Anhalt zu erheben haben, findet künftig nur eine einzige Zollerhebung, und zwar bei Überführung der Zollstätte zu Wittenberge statt. Der Elbzoll wird künftig nach vier verschiedenen Klassen erhoben, nämlich: in der ersten Klasse (für die jetzt zu 1/4 und 1/2 Zollsatz tarifirten Artikel) mit 1 Sgr. 8 Pf.; in der zweiten Klasse (für die jetzt zu 1/4 und 1/2 Zollsatz tarifirten Artikel) mit 10 Pf.; in der dritten Klasse (für die jetzt zu 1/10 Zollsatz tarifirten Artikel) mit 4 Pf.; in der vierten Klasse (für die jetzt zu 1/20 und 1/40 Zollsatz tarifirten Artikel) mit 1 Pf. für den Centner Bruttogewicht. Der Ertrag, welchen diese Elbzollerhebung zu Wittenberge gewähren wird, soll nach Abzug der Erhebungskosten der gestalt verringt werden, daß Hannover 45 pCt., Dänemark 15 pCt., Mecklenburg 31 pCt., Anhalt 9 pCt. empfangen. Übersteigt der jährliche Reinertrag in drei auf einander folgenden Jahren oder auch der Durchschnitt des Reinertrages von fünf auf einander folgenden Jahren diejenige Reineinnahme, welche die ebengenannten Staaten im Durchschnitt der Jahre 1854—1860 von den Elbzöllen gehabt haben (330,000 Thlr.), so soll vom 1. März des darauffolgenden Jahres ab eine entsprechende fernere Ermäßigung des Elbzolls eintreten. Für das Beifahren bei der Revision der Waaren und der Erhebung des Elbzolls zu Wittenberge wird eine besondere Uebereinkunft getroffen, wozu der Entwurf dem neuen Ausgleichungs-Vorschlag beigefügt ist. Das Börsenblatt hofft die Annahme dieser Vorschläge von Seiten der Staaten Hannover, Dänemark, Mecklenburg, Anhalt und erwartet von solcher Annahme einen außerordentlichen Aufschwung der Elbschiffahrt.

Bei der Einöfung der in Hannover zusammengetragenen Commission zur Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung, legte der Vertreter der österreichischen Regierung einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Civilprozeßordnung vor, und zwar basiert auf Mündlichkeit und Deponentlichkeit. Neben dem ordentlichen Verfahren vor den Kollegialgerichten gibt es ein abgekürztes vor den Einzelgerichten; außerdem sind für bestimmte Gattungen von Rechtsstreiten besondere Verfahrensarten normiert. Mit dieser Reform geht Österreich allen übrigen deutschen Staaten voraus.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 23. September. (Schluß.)

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage wegen Revision des Grundertragskatasters. Berichterstatter ist Abgeordneter Lohninger. Als Redner gegen den Entwurf sind eingeschoben: v. Kaisersfeld, v. Mende, Dr. A. Fischer, v. Froehauer, Stelze, v. Grocholski, Dr. Diell, R. v. Wieszl, v. Hopfen, Brosche, Wohlwend, Schögl, Dr. Groß und Freiherr v. Kalchberg.

Lohninger erörtert die Grundsätze, welche den Finanzausschuss bei der Beratung der Regierungsvorlage gelebt haben, und die Gründe der Abweichungen der Ausschussträge von denen der Regierung.

v. Kaisersfeld spricht prinzipiell gegen die Regierungsvorlage. Er meint, der Finanzausschuss habe die Regierungsvorlage nicht annehmen und die Finanzverwaltung nicht auf die Vorschläge des Finanzausschusses eingehen können. Er sucht nachzuweisen, daß der stabile Grundertrags-Kataster eine fehlhafte Basis der Besteuerung sei, daß ein Fortbauen auf dieser Grundlage zu Fehlern und Gebrechen führen müsse, und daß die Vorschläge des Finanzausschusses von diesem Vorwurf nicht frei seien.

Die Reinerträge des stabilen Katasters seien nicht die wirklichen Reinerträge der Wirtschaft; dadurch müsse nothwendig eine Ungleichheit der Besteuerung nicht nur in den Gemeinden entstehen, sondern auch zwischen Gemeinden und Gemeinden und zwischen Länderstrecken und Länderstrecken, welcher Uebelstand mit dem Fortschreiten der Zeit wächst. Diese Mängel liegen in dem System selbst, wie dies Aussprüche praktischer Wirtschaftslehrer beweisen. Die Prinzipien der Katasterverschärfung sind die Parcellen- und die Glassensteuer; dieser künstliche Tarif wird an jeder Parcelle angelegt. Nun könnte man aber das Reinertragsprinzip einer Wirtschaft nicht anders als aus ihrem Ganzen berechnen. Unzählige Umstände von großer Wichtigkeit können mit dem besten Willen bei dem künstlichen System gar nicht berücksichtigt werden. Die Mängelhaftigkeit des Systems fange jedoch schon bei der Feststellung des Tarifs an, der zuweist nur auf willkürlichen Annahmen beruht und beruhen muß. Jeder Abschlagscommissär komme in die Lage, seine Ansäße durch fictive Annahmen zu motivieren. Man dürfe aber nicht meinen, daß diesen Uebelständen durch ausführliche Instructionen abgeholfen werden könne; es würde nur dadurch eine langsamere, um nichts sichere Manipulation erzielt. Kommt aber einigermaßen zustimmstellender Tarif zu Stande, so läßt man in der Praxis nichtsdestoweniger auf unübersteigliche Hindernisse. Diese Uebelstände führen endlich dazu, daß es nicht nur ein willkürliches, sondern fiscalisches Steuersystem wird. In Österreich speziell läßt der stabile Kataster auf die durch die tellurische und klimatische Verschiedenheit der einzelnen Länder in einem so großen Reiche bedingte Ungleichheit.

Auf der beweglichen Kataster ermögliche eine gerechte Steuer. Eine Steuer, welche nicht leicht dem Wechsel der Erträge angepaßt werden kann, tauge nichts. Redner beruft sich auf die vom Sectionschef Freiherrn v. Hock in seinem Werke „Die Finanzen Frankreichs“ ausgesprochenen Gedanken über den stabilen und beweglichen Kataster. Wenn der stabile Kataster, wie bewiesen, zu einer fehlerhaften Besteuerung führt, so müsse nicht erst bewiesen werden, daß eine Revision auf derselben Grundlage den Fehlern und Uebelständen des Systems leicht abhilft. Beispiele aus anderen Ländern könnten hierfür den besten Beweis liefern. Es ließe sich vielmehr annehmen, daß eine Erhöhung der Steuer auf der Grundlage des stabilen Katasters zu noch größeren Uebelständen und Ungleichheiten, zur Alterierung des Nationalwohlstandes im nachtheiligen Sinne führe.

Die Umarbeitung der Regierungsvorlage durch den Finanzausschuss, gestehe er gerne zu, habe alles Mögliche gethan, um den größeren Uebelständen zu begegnen, aber die Fehlerhaftigkeit liege im System. Man habe ihm eingewendet, daß es inconsequent sei, die Erhöhung der Steuern abzulehnen, weil man sich auf die Ungerechtigkeit der Besteuerung beruft — und das sei geschehen — um hinterher die Ausgleichung der Ungleichheiten, die Revision des Grundsteuercatasters auch abzulehnen.

Er halte aber diese Revision für keine factische Ausgleichung. Redner führt nun aus, zu welchen Consequenzen eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheit in allen Ländern führen würde, und weist zuvorderst auf die vom Ausschus im Gegensatz zu der Regierungsvorlage vorgeschlagene Zugrundelegung der bei der „ursprünglichen Schädigung“ festgestellten Landesbesttarife des Jahres 1824 hin. Es wäre, meint er, gar nicht möglich, überall den richtigen Maßstab zu treffen, um diese Tarife den jüngsten Verhältnissen anpassend zu transformieren.

Die Verwerfung des stabilen Katasters führe aber nicht nothwendig dem Wertekataster in die Arme. Es selbst sei nicht unbedingter Anhänger des Wertekatasters. Solche Früchte reisen nur im Sonnenlichte der Dis-

cussion.“ Dan (Redner) genüge es, daß das bestehende stabile Katasterversystem fehlerhaft sei, und darum stelle er den Antrag, daß 1. über das Gesetz über die Revision bezüglich der Durchführung des stabilen Grundsteuercatasters und über die Regierungsvorlage über die Revision des stabilen Grundsteuercatasters zur Taxation übergegangen werde, und 2. daß die Regierung aufgefordert werde, einen Entwurf über die Reform der Grundsteuer in thunlichster Kürze im Reichsrath zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Ferner stellt Redner an den Finanzminister eine Reihe von Fragen, um deren Beantwortung er bittet, falls der Minister überhaupt über diese Fragen sprechen werde. Ob er gewillt sei alle Länder zugleich, oder in welcher Reihenfolge der Revision zu unterziehen, woher er das Schätzungs- und namentlich Vermessungspersonale hernehmen wolle, da doch in Ungarn allein 20 Jahre Zeit dafür veranschlagt sei, bevor die Vermessung durchgeführt wird; endlich ob er nicht ein Präliminare über die Dauer der Durchführung der Operationen vorzulegen im Sinne habe.

Präsident v. Hopfen hat folgenden Antrag eingebracht: Der Gesetzesentwurf über die Revision des stabilen Grundsteuercatasters sei an den Ausschuß zurückzuweisen, damit derselbe ihn derart ergänze, daß er die Grundlage, nach denen die Schätzungsoperationen vorzunehmen seien, angebe, und die Arbeiten der Immobiliencommission vom Jahre 1859 benütze; die Regierung sei aufzufordern, die Schätzungsoperationen zu unterstützen, bis dieses Gesetz in Wirklichkeit tritt.

v. Froehauer hat folgenden Zusatzantrag zu dem Antrag v. Kaisersfeld eingebracht: Die Regierung sei aufzufordern, daß sie vor der Vorlage des Gesetzes die Gutachten der Landtage einsehe und mittlerweile die Schätzungsoperationen überall einstelle. Mende findet es ungerecht, daß nicht für alle Länder zugleich der Kataster revidirt wird. Er möchte wissen, in welcher Weise die Ausgleichung zwischen den hier vertretenen und den nicht hier vertretenen Ländern stattfinden soll. Wenn die nicht vertretenen Länder einen Vorzug haben, liege darin eine geringe Anziehungskraft für die Februarverfassung. Redner geht dann auf die Differenz ein, welche zwischen dem italienischen Kataster und jenen in den deutsch-slavischen Ländern obwaltet. Die Italiener sollen nicht benachtheilt, aber auch nicht bevortheilt werden. Die Preise von 1824 bilden eine illusorische Basis. Er weist die Fehler ziemlich nach. — Er schließt sich den Anträgen v. Kaisersfeld's an. (Schluß.)

Bei der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 23. September wurde die Beratung über das Finanzausschusstatut fortgesetzt. Zu §. II, der von der Dividende handelt, stellt Winterstein folgenden Antrag: Von dem Jahresertrag der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5 von Hundert des Bankfonds. Das noch verbleibende reine Jahres-Ergebnis wird folgendermaßen verwendet: 1) Ein Viertelheit desselben wird in den Reservefond hinterlegt; 2) von dem Rest desselben gebührt den Actionären ein weiterer Beitrag bis zur Höhe von 2 pCt. des Bankfondes als Superdividende, das Übrige wird zu gleichen Theilen zwischen dem Staat und den Actionären der Bank getheilt. Aus dem im ersten Semester ermittelten Gewinne, so weit er sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres 20 Gulden, oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Aktie an die Actionäre erfolgt. — Winterstein beantragt also 7%, der Ausschuß 6% für die Actionäre. — Auch die Herren Szabel und Ryger stellen Amendements; bei der Abstimmung wurden die Amendements verworfen und der Sectionsantrag (6% Dividende, ein Viertel des Restes in den Reservefond, der Rest zwischen Staat und Actionäre getheilt) angenommen. Hierauf wird noch §. 12 (Reservesfond) mit mehreren Amendements von Skene und Kinsky angenommen. Der Sitzung wohnten die Minister Plener und Schmerling, Sectionschef Freih. v. Brentano und Sectionsrat Moser bei.

In der am 23. Abend stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses wurde die Beratung über das Finanzausschusstatut fortgesetzt. Zu §. II, der von der Dividende handelt, stellt Winterstein folgenden Antrag:

Von dem Jahresertrag der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5 von Hundert des Bankfonds. Das noch verbleibende reine Jahres-Ergebnis wird folgendermaßen verwendet: 1) Ein Viertelheit desselben wird in den Reservefond hinterlegt; 2) von dem Rest desselben gebührt den Actionären ein weiterer Beitrag bis zur Höhe von 2 pCt. des Bankfondes als Superdividende, das Übrige wird zu gleichen Theilen zwischen dem Staat und den Actionären der Bank getheilt. Aus dem im ersten Semester ermittelten Gewinne, so weit er sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres 20 Gulden, oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Aktie an die Actionäre erfolgt. — Winterstein beantragt also 7%, der Ausschuß 6% für die Actionäre. — Auch die Herren Szabel und Ryger stellen Amendements; bei der Abstimmung wurden die Amendements verworfen und der Sectionsantrag (6% Dividende, ein Viertel des Restes in den Reservefond, der Rest zwischen Staat und Actionäre getheilt) angenommen. Hierauf wird noch §. 12 (Reservesfond) mit mehreren Amendements von Skene und Kinsky angenommen. Der Sitzung wohnten die Minister Plener und Schmerling, Sectionschef Freih. v. Brentano und Sectionsrat Moser bei.

Der Herr Statthalter in Galizien, F. M. Graf Menndorff-Pouilly wird Donnerstag von Konstantinopel hier eintreffen.

Der russische General Lüders wird noch acht Tage hier vermeilen.

Der Jude Curiae, Graf Apponyi, wird Sonnabend von seiner Urlaubsreise zurückkehren.

Das Uebungslager bei Wimpfen wird nächste Woche aufgelöst und die in demselben stehenden Truppen werden wieder in die Wiener Garnison einzücken und die Kasernen beziehen.

Am 7. d. hat in Jaromir die Feier der Enthüllung einer Gedenktafel für den böhmischen Dichter Wenzel Hanka stattgefunden. Unter den Gästen aus Prag befanden sich die Hh. Palacky und Rieger. Die Feier bestand in kirchlichen Funktionen. Abstiegung nationaler Bieder, Festreden und ging ohne alle Störung vor sich.

Gestern begann zu Prag die Schlussverhandlung gegen den Redakteur des politischen Tagesblattes „Post“ Kanonius Stulc. Der Anklagebeschluß lautet auf das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. (Die Staatsanwaltschaft beantragt gegen den Angeklagten einjährigen schweren Kerker und Verfall der Caution im Betrage von 1000 Gulden.)

Wie eine telegraphische Depesche aus Prag meldet, wurde gestern im Prozeß Barella das Urteil gesprochen. Der Angeklagte wurde wegen Mangels an Beweisen freigesprochen.

Wie die „Autogr. Corr.“ meldet, soll bei Sr. Maj. dem Kaiser der Antrag gestellt werden, daß zur Regelung der ungarischen Angelegenheiten die sämtlichen Obergespanne zu einer Conferenz nach Pressburg einberufen werden sollen.

Deutschland.

Ein Berliner Corr. der „Schl. B.“ hält es für ausgemacht, daß Herr v. Bismarck an die Spitze des Cabinets tritt. Derselbe, heißt es in dem Berlin 22. d. datirten Schreiben, hat sich seit seiner Ankunft mit den leitenden Persönlichkeiten hier in mehrfache geschäftliche Beziehung gesetzt, auch heute bei Sr. Maj. dem Könige eine längere Audienz gehabt und seine Ernennung zum Ministerpräsidenten erfolgt möglicherweise heute noch. Herr v. Bismarck hat sich mit der bisher von der Staatsregierung befolgten Politik einverstanden erklärt und es dürften darüber auch Personaländerungen innerhalb des Ministeriums nicht zu erwarten sein, es wäre denn, daß Herr v. Bismarck mit dem Vorsitz des Conseils zugleich auch das Portefeuille des Auswärtigen übernehme. In dieser Beziehung braucht es wohl kaum erst ausdrücklich ausgesprochen zu werden, daß der Eintritt des Herrn von Bismarck in das Ministerium einzig in der inneren Situation ihren Grund hat. Dass übrigens Herr von Bismarck in das Ministerium einzigt in der constitutionellen Partei während der Krisis der letzten Tage von Sr. Majestät dem Könige zur Audienz besuchten sei, entbehrt aller Wahrheit.

Unter dem 15. d. wird der Posener B. geschrieben: Bei einer Feste zu Kle... welche der dortige

